



| EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM |               |
|--------------------------------|---------------|
| Ausschuss:                     | HA 26.01.2021 |
| Datum:                         | 26.01.2021    |
| SVV-BÜRO:                      | KI            |

26.01.2021

## HAUSMITTEILUNG

von: Fachbereichsleiter Soziale Einrichtungen  
über: Bürgermeister  
an: Stadtverordnete, FBL I-IV, SBL, Pressesprecherin  
zusätzlich: Presse (extern)

### Anfrage zum Bedarf an Endgeräten von Familien für den Fernunterricht der Kinder (Fraktion B90/Die Grünen) ANF0007/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des Ihnen im FSK am 08.09.2020 vorgestellten Konzeptes „Digitalpakt Schule und IT-Standards“ (S.28 Punkt 10.4) hat die Verwaltung die Beschaffung entsprechender mobiler Endgeräte als Leihgeräte in Angriff genommen.

In dem zwischenzeitlich als Entwurf vorliegenden „Handlungsleitfaden der Stadt Hennigsdorf zur Ausleihe von schulgebundenen mobilen Endgeräten“ der sich gegenwärtig in der internen Abstimmung befindet, heißt es dazu:

Die mobilen Endgeräte werden nur Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt, die auf Grund der persönlichen Verhältnisse nicht über ein solches Endgerät verfügen bzw. es auf Grund eben dieser Verhältnisse nicht erwartet werden kann, dass ein solches Gerät angeschafft werden kann.

Die Beschaffung der Leihgeräte erfolgt analog den IT-Ausstattungsstandards der Stadt Hennigsdorf vom 17.07.2020. Somit stehen den vier Grundschulen Tablets, mit Tabletstift und Tastatur sowie den beiden Oberschulen Notebooks mit Maus und Notebooktasche zur Ausleihe an Anspruchsberechtigte zur Verfügung. Für die Aufbewahrung werden Tabletboxen bzw. Notebookwagen zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich sollen die im Rahmen des Förderprogramms beschafften Geräte den Schülerinnen und Schülern im Wege der Ausleihe zur Verfügung gestellt werden, die in ihrer

häuslichen Situation nicht auf bestehende Geräte zurückgreifen können und insoweit der Unterstützung bedürfen.

Den Schulen wird ein breiter Handlungsspielraum eingeräumt, weil die Akteure vor Ort am besten einschätzen können, welche Schülerinnen und Schüler diesen Unterstützungsbedarf haben.

Als mögliche Kriterien für die Entscheidung über die Ausleihe kommen folgende Indikationen in Betracht: (analog Sozialfonds)

- Befreiung nach den Bestimmungen der Lernmittelverordnung wegen Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII AsylbLG
- Leistungen aus dem Bildung und Teilhabepaket
- Kindergeldzuschlag
- Wohngeld

Der Bezug einer der vorbenannten Leistungen ist keine zwingende Voraussetzung. Es können auch Schülerinnen und Schüler für ein Leihgerät in Betracht kommen, deren Familie sich in einer anderen sozialen oder finanziellen Notlage befindet.

Grundsätzlich handelt es sich um eine zu begründende Einzelfallentscheidung, ob ein Endgerät verliehen wird. Die Entscheidung und daraus resultierende Dokumentation liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

Mit der BV00124/2020 am 18.11.2020 wurde die Lieferung von 240 iPads für die Grundschulen und mit der BV0122/2020 die Lieferung von 60 Notebooks für die Oberschulen beschlossen und beauftragt. Die iPads sollen nach aktuellem Kenntnisstand Anfang Februar 2021 geliefert werden. Für die Lieferung der 60 Laptops der Oberschulen ist noch kein Termin in Aussicht gestellt. Die Marktnachfrage ist aus gegebenem Anlass gegenwärtig immens.

Die Ermittlung des Bedarfes erfolgte auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse bei der Mittelvergabe aus dem Sozialfonds und wurde zusätzlich mit einer Bedarfsreserve versehen.

Vorausgesetzt alle weiteren technischen Erfordernisse sind erfüllt, kann der Zielgruppe somit eine Teilnahme am Fernunterricht ermöglicht werden.

Im Kontext Schule sind somit aus der Perspektive des Fachbereiches Soziale Einrichtungen keine weiteren Bemühungen zur Beschaffung von Endgeräten erforderlich.



M. Witt  
Fachbereichsleiter Soziale Einrichtungen